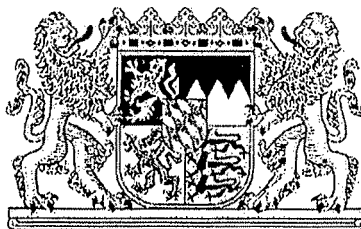


S 17 AY 37/23



Dokument unterschrieben

von: [REDACTED]  
am: 21.10.2023 13:48



**SOZIALGERICHT NÜRNBERG**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**URTEIL**

in dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
- Kläger -

Proz.-Bev.:

Rechtsanwalt Klaus Schank, Unterer Sand 15, 94032 Passau - 11102/22 -

gegen

Landkreis Schweinfurt, vertreten durch das Landratsamt Schweinfurt, dieses vertreten durch den Landrat, Amt für Soziales, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt - 20.44-

[REDACTED] 29336-

- Beklagte -

Angelegenheiten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Die 17. Kammer des Sozialgerichts Nürnberg hat ohne mündliche Verhandlung gemäß § 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz in Nürnberg

am 26. Oktober 2023

durch die Richterin am Sozialgericht Templin als Vorsitzende sowie die ehrenamtlichen Richter [REDACTED]

für Recht erkannt:

- I. Der Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheids vom 22.09.2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 26.01.2023 sowie Abänderung der Bescheide vom 21.12.2021 und 22.12.2021 verurteilt, dem Kläger für die Zeit vom 16.12.2021 bis 30.06.2022 Leistungen nach den §§ 3, 3a AsylbLG in Höhe der Regelbedarfsstufe 1 unter Abzug der bereits erbrachten Leistungen zu gewähren.
- II. Der Beklagte erstattet die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Klägers.
- III. Die Berufung wird zugelassen.

T a t b e s t a n d :

Zwischen den Beteiligten sind höhere Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in der Zeit vom 16.12.2021 bis 30.06.2022 streitig.

Der am [REDACTED] geborene, alleinstehende Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger. Er reiste am [REDACTED].2021 in das Bundesgebiet ein und beantragte Asyl. Der Kläger wurde zunächst der Ankereinrichtung Unterfranken ([REDACTED]) zugewiesen. Dort beantragte er am [REDACTED].2021 die Gewährung von Leistungen nach dem AsylbLG. Mit Bescheid vom 21.12.2021 bewilligte der Beklagte Leistungen nach §§ 3, 3a AsylbLG (Regelbedarfsstufe 2) für die Zeit vom 16.12.2021 bis 31.12.2021 in Höhe von 64,80 € sowie zusätzlich Sachleistungen. Mit weiterem Bescheid vom 22.12.2021 wurden für die Zeit vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 Geldleistungen in Höhe von 122,- € monatlich sowie zusätzlich Sachleistungen gewährt. Gegen die Leistungsbewilligung legte der Kläger keinen Widerspruch ein.

Mit Schreiben des Bevollmächtigten vom 29.06.2022 beantragte der Kläger u. a., die bestandskräftigen Bewilligungsentscheidungen über Leistungen nach dem AsylbLG gemäß § 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) zu überprüfen und neu über die Leistungen nach dem AsylbLG für den Zeitraum ab 07.12.2021 zu entscheiden, insbesondere Leistungen der Regelbedarfsstufe 1 zu bewilligen. Der Kläger habe einen Anspruch auf Leistungen nach §§ 3, 3a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 AsylbLG (Regelbedarfsstufe 1). Die Regelung des §§ 3, 3a Abs. 1 Nr. 2 lit. b, Abs. 2 Nr. 2 lit. b AsylbLG sei verfassungswidrig. Mit streitgegenständlichem Bescheid vom 22.09.2022 lehnte der Beklagte den Antrag vom 29.06.2022 auf Überprüfung der Bewilligungsbescheide für den Zeitraum ab 07.12.2021 gemäß § 9 Abs. 4 AsylbLG i. V. m. § 44 SGB X ab.

Mit Schreiben des Bevollmächtigten vom 27.10.2022 legte der Kläger Widerspruch gegen den ablehnenden Überprüfungsbescheid vom 22.09.2022 ein. Zur Begründung trug der Bevollmächtigte abermals vor, die Regelung des §§ 3, 3a Abs. 1 Nr. 2 lit. b, Abs. 2 Nr. 2 lit. b AsylbLG sei verfassungswidrig. Mit Widerspruchsbescheid vom 26.01.2023 wies die Widerspruchsbehörde den Widerspruch als unbegründet zurück. Eine nochmalige umfangreiche Überprüfung der Bescheide vom 21.12.2021 und 22.12.2021 sei im Rahmen des Widerspruchsverfahrens aufgrund der Bindungswirkung der bestandskräftigen Bescheide nicht angezeigt. Der Beklagte habe im Zeitraum vom 07.12.2021 bis 15.12.2021 rechtmäßig keine Geldleistungen nach den §§ 3, 3a AsylbLG erbracht. Dem Anspruch auf

Leistungen nach den §§ 3, 3a AsylbLG stehe die Vorschrift des § 11 Abs. 2a AsylbLG entgegen. Im Zeitraum vom 16.12.2021 bis 30.06.2022 habe der Kläger keinen Anspruch auf eine Rücknahme der Bescheide vom 21.12.2021 und 22.12.2021 bzgl. des Begehrens der Bewilligung in Höhe der Regelbedarfsstufe 1. Mit Beschluss vom 19. Oktober 2022 habe das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Einstufung von alleinstehenden Erwachsenen, die in Sammelunterkünften wohnten, in die Regelbedarfsstufe 2 im AnaloLeistungsbezug für verfassungswidrig erklärt. Die der Verfassungswidrigkeit der Norm zugrundeliegende Begründung sei von grundsätzlicher Natur, so dass auch alleinstehende Erwachsene in Asylunterkünften, die Grundleistungen empfangen würden, ab Bekanntgabe der Entscheidung (24. November 2022) Leistungen nach Regelbedarfsstufe 1 erhielten. Jedoch blieben nach den Ausführungen des BVerfG die bereits bestandskräftigen Leistungsbescheide unberührt, soweit Leistungszeiträume vor Bekanntgabe der Entscheidung des BVerfG betroffen seien. Im Übrigen sei der Beklagte in seinen bestandskräftigen Bewilligungsentscheidungen nicht von einem Sachverhalt ausgegangen, der sich als unrichtig erwiesen habe.

Am 27.02.2023 hat der Kläger Klage gegen den Bescheid vom 22.09.2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 26.01.2023 erhoben, mit der er die Gewährung von Leistungen gemäß §§ 3 Abs. 1, 3 a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 AsylbLG in Höhe der Regelbedarfsstufe 1 in der Zeit vom 16.12.2021 bis 30.06.2022 begehrt. Zur Begründung verweist der Bevollmächtigte erneut auf die Verfassungswidrigkeit der §§ 3, 3a Abs. 1 Nr. 2 lit. b, Abs. 2 Nr. 2 lit. b AsylbLG sowie darauf, dass dem geltend gemachten Anspruch auch nicht die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 19.10.2022 - 1 BvL 3/21- entgegenstehe. Die dort getroffene Übergangsregelung finde auf Ansprüche gem. §§ 3, 3a AsylbLG keine Anwendung, weil das Bundesverfassungsgericht von einer Erstreckung seiner Entscheidung auf die Parallelvorschrift in §§ 3, 3a Abs. 1 Nr. 2 lit. b, Abs. 2 Nr. 2 lit. b AsylbLG gem. § 78 BVerfGG abgesehen habe. Zudem sei das Überprüfungsverfahren zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bereits eingeleitet und der Überprüfungsbescheid zu diesem Zeitpunkt nicht bestandskräftig gewesen.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheids vom 22.09.2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 26.01.2023 sowie Abänderung der Bescheide vom 21.12.2021 und 22.12.2021 zu verurteilen, ihm Leistungen nach den §§ 3, 3a

AsylbLG in Höhe der Regelbedarfsstufe 1 für die Zeit vom 16.12.2021 bis 30.06.2022 zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Die Beteiligten haben sich auf Anfrage des Gerichts mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren nach § 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) einverstanden erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte sowie die beigezogene Verwaltungsakte des Beklagten Bezug genommen.

#### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Klage ist zulässig und begründet. Der Bescheid vom 22.09.2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 26.01.2023 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Der Beklagte hätte dem Überprüfungsantrag entsprechend dem Kläger im Zeitraum vom 16.12.2021 bis 30.06.2022 weitere Leistungen nach den §§ 3, 3a AsylbLG in Höhe der Regelbedarfsstufe 1 gewähren müssen. Die Bewilligungsbescheide vom 21.12.2021 und 22.12.2021 sind dementsprechend abzuändern.

Gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X, der nach § 9 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 AsylbLG vorliegend entsprechende Anwendung findet, ist ein Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass des Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder Beiträge zu Unrecht erhoben worden sind. Ist ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen worden, werden Sozialleistungen nach den Vorschriften der besonderen Teile dieses Gesetzbuches längstens für einen Zeitraum bis zu vier Jahren vor der Rücknahme erbracht (§ 44 Abs. 4 Satz 1 SGB X). Dabei wird der Zeitpunkt der Rücknahme von Beginn des Jahres an gerechnet, in dem der Verwaltungsakt zurückgenommen wird (§ 44 Abs. 4 Satz 2 SGB X). Erfolgt die Rücknahme auf Antrag, tritt bei der Berechnung des Zeitraumes, für den rückwirkend Leistungen zu erbringen sind, anstelle der Rücknahme der Antrag (§ 44 Abs. 4 Satz 3 SGB X). Nach § 9 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 AsylbLG tritt im Asylbewerberleis-

tungsrecht anstelle des Zeitraums von vier Jahren nach § 44 Absatz 4 Satz 1 SGB X ein Zeitraum von einem Jahr.

Vorliegend hat der Beklagte das Recht bei Erlass der Bescheide vom 21.12.2021 und 22.12.2021 unrichtig angewandt. Denn der Kläger hatte im streitgegenständlichen Zeitraum Anspruch auf Leistungen nach § 3 Abs. 1 AsylbLG i.V.m. § 3a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 AsylbLG in Höhe der Regelbedarfsstufe 1.

Nach § 3 Abs. 1 AsylbLG erhalten Leistungsberechtigte zum einen Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts (notwendiger Bedarf). Zum anderen erhalten sie Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens (notwendiger persönlicher Bedarf). Nach § 3a Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 2 Nr. 1 AsylbLG beträgt der notwendige Bedarf nach § 3 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG monatlich 202,00 € und der notwendige persönliche Bedarf nach § 3 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG monatlich 162,00 € Euro bei erwachsenen Leistungsberechtigten, die in einer Wohnung im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 2 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes (RBEG) leben und für die nicht Nr. 2a) oder Nr. 3a) gelten (Regelbedarfsstufe 1). Nach § 3a Abs. 1 Nr. 2b) sowie Abs. 2 Nr. 2b) AsylbLG beträgt der notwendige Bedarf nach § 3 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG monatlich 182,00 € und der notwendige persönliche Bedarf nach § 3 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG monatlich 146,00 € bei erwachsenen Leistungsberechtigten, wenn sie nicht in einer Wohnung leben, weil sie in einer Aufnahmeeinrichtung im Sinne von § 44 Abs. 1 des Asylgesetzes (AsylG) oder in einer Gemeinschaftsunterkunft im Sinne von § 53 Abs. 1 des AsylG oder nicht nur kurzfristig in einer vergleichbaren sonstigen Unterkunft untergebracht sind (Regelbedarfsstufe 2).

Zwar war der Kläger in der Zeit vom 16.12.2021 bis 30.06.2022 in einer Ankereinrichtung und somit einer Aufnahmeeinrichtung im Sinne von § 44 Abs. 1 des AsylG untergebracht, weshalb für ihn vom Wortlaut des Gesetzes her die Bedarfe in Höhe der Regelbedarfsstufe 2 von 182,00 € und 146,00 € Euro, damit insgesamt 328,00 €, wie vom Beklagten bewilligt, einschlägig waren. Die Norm ist aber verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass Regelbedarfsstufe 2 als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal die tatsächliche und nachweisbare gemeinschaftliche Haushaltsführung des Leistungsberechtigten mit anderen in der Aufnahmeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft Unterbrachten voraussetzt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zu Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) bzw. Art. 3 Abs. 1 GG (vgl. BVerfG,

Urteil vom 17.11.1992 – 1 BvL 8/87 -, Urteil vom 18.07.2012 – 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11 -, Beschluss vom 27.07.2016 – 1 BvR 371/11) beinhaltet zwar der Anspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums als Menschenrecht - das auch ausländischen Staatsangehörigen, die sich in Deutschland tatsächlich aufhalten, zusteht - einen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers bei der Bestimmung der Höhe der Leistungen der Gesetzgeber. Allerdings hat er die Leistungen an dem jeweiligen Entwicklungsstand des Gemeinwesens und den bestehenden Lebensbedingungen im Hinblick auf die konkreten Bedarfe der Betroffenen auszurichten sowie die soziale Wirklichkeit zeit- und realitätsgerecht im Hinblick auf die Gewährleistung des menschenwürdigen Existenzminimums zu erfassen. Eine Differenzierung bei der Leistungshöhe ist nur insofern möglich, als der Bedarf von dem anderer Bedürftiger signifikant abweicht und dies folgerichtig und transparent anhand des tatsächlichen Bedarfs belegt werden kann. Dabei erfolgt - in Ansehung des Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers - nur eine Ergebniskontrolle dahin, ob die Leistungen in der Gesamtschau evident unzureichend sind. Dies ist bezüglich Sozialleistungen dann der Fall, wenn sie in der Gesamtsumme keinesfalls sicherstellen können, Hilfebedürftigen in Deutschland ein Leben zu ermöglichen, das physisch, sozial und kulturell als menschenwürdig anzusehen ist. Jenseits dieser Evidenzkontrolle wird geprüft, ob die Leistungen zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz in einem inhaltlich transparenten und sachgerechten Verfahren begründet werden können, wobei entscheidend ist, ob sich der Rechtsanspruch auf existenzsichernde Leistungen durch realitätsgerechte, schlüssige Berechnungen sachlich differenziert begründen lässt. Es ist auch von Verfassung wegen nicht zu beanstanden, zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz anerkannte Sozialleistungen in Orientierung an der Bedürftigkeit der Betroffenen pauschal um Einsparungen zu kürzen, die im familiären häuslichen Zusammenleben typisch sind. Soweit Leistungen anderer angerechnet werden, sind maßgebend nicht möglicherweise bestehende Rechtsansprüche, sondern die faktischen wirtschaftlichen Verhältnisse der Hilfebedürftigen, also das tatsächliche Wirtschaften "aus einem Topf". Nicht angerechnet werden darf, was zu leisten die Verpflichteten außerstande sind oder was sie ohne rechtliche Verpflichtungen erkennbar nicht zu leisten bereit sind.

Die erkennende Kammer schließt sich insofern der Rechtsprechung des Bayerischen Landessozialgerichts (vgl. BayLSG, Urteil vom 29.04.2021– L 8 AY 122/20) und der anderer Sozialgerichte (vgl. Hessisches Landessozialgericht, Beschluss vom 13. April 2021 – L 4 AY 3/21 B ER –, juris m. w. N.) an, wonach die generelle Bemessung des lebensnotwendigen Bedarfs von Leistungsberechtigten in Gemeinschaftsunterkünften bzw. Auf-

nahmeeinrichtungen nach der Regelbedarfsstufe 2 unabhängig davon, ob sie dort alleine oder in einer Paarbeziehung leben, nicht zulässig und daher die Aufnahme des Merkmals eines tatsächlichen Näheverhältnisses, aus dem auf Einspareffekte geschlossen werden kann, geboten ist. Denn zum einen ist die Situation von Paarhaushalten nicht mit der Situation alleine lebender Leistungsbezieher in einer Gemeinschaftsunterkunft vergleichbar; zum anderen besteht bei der gesetzlichen Festlegung der Leistungshöhe nicht mehr der erforderliche Bezug zu den faktischen Verhältnissen. Das beschriebene Tatbestandsmerkmal ist daher im Wege der normerhaltenden teleologischen Reduktion in die Vorschrift des § 3a Abs. 1 Nr. 2b) sowie Abs. 2 Nr. 2b) AsylbLG hineinzulesen, um die Vorschrift als mit dem Grundrecht auf Gewährung des menschenwürdigen Existenzminimums nach Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG ansehen zu können (vgl. dazu auch: LSG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 11.05.2020 – L 9 AY 22/19 B ER).

Diese Sichtweise wird gestützt durch die sowohl vom Bevollmächtigten als auch vom Beklagten zitierte Entscheidung des BVerfG vom 19. Oktober 2022, in welcher die Einstufung von alleinstehenden Erwachsenen, die in Sammelunterkünften wohnten, in die Regelbedarfsstufe 2 im Analogleistungsbezug für verfassungswidrig erklärt wurde.

Vorliegend sind keinerlei Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass im Falle des Klägers tatsächlich eine Einstands- und Verantwortungsgemeinschaft zu einem anderen Bewohner der Aufnahmeeinrichtung in der Zeit vom 16.12.2021 bis 30.06.2022 bestand und daher die Bemessung der Leistungen nach Regelbedarfsstufe 2 gerechtfertigt sein könnte. Es ergibt sich im Hinblick auf § 3a Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 2 Nr. 1 AsylbLG vielmehr ein Leistungsanspruch des Klägers in Höhe der Regelbedarfsstufe 1.

Zur Überzeugung der erkennenden Kammer steht dem Anspruch auch nicht die Einschränkung entgegen, die das BVerfG mit Blick auf bereits bestandskräftige Bescheide gemacht hat. Hiernach bleiben bereits bestandskräftige Bescheide von der Entscheidung des BVerfG für die Zeit vor ihrer Bekanntgabe unberührt, soweit vorhergehende Leistungszeiträume betroffen sind. Wie bereits dargelegt, ist die Entscheidung des BVerfG zu Analogleistungen nach § 2 AsylbLG ergangen und somit nicht unmittelbar auf den vorliegenden Fall anwendbar.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



Die Berufung wird im Hinblick auf die streitgegenständliche Rechtsfrage, zu der bisher keine ausreichende höchstrichterliche Rechtsprechung vorliegt und die über den vorliegenden Fall hinausreichende Bedeutung hat, zugelassen (§ 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG).

### **Rechtsmittelbelehrung**

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Bayer. Landessozialgericht, Ludwigstraße 15, 80539 München, oder bei der Zweigstelle des Bayer. Landessozialgerichts, Rusterberg 2, 97421 Schweinfurt, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder beim Bayer. Landessozialgericht in elektronischer Form einzulegen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Berufung als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG). Gleiches gilt für die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGG zur Verfügung steht (§ 65d Satz 2 SGG).

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist beim Sozialgericht Nürnberg, Weintraubengasse 1, 90403 Nürnberg, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder beim Sozialgericht Nürnberg in elektronischer Form eingelegt wird.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 65a Abs. 4 SGG eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Berufungsschrift soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden; dies gilt nicht im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs.

Templin